



GEMEINDE HUNDWIL

Gemeindekanzlei
Dorf 12
9064 Hundwil

Merkblatt Festbetrieb Schul- und Sportanlage Mitledi

Rechtliche Grundlagen

- Reglement über die Benutzung der Schul- und Sportanlage Mitledi
- Gastgewerbegesetz vom 07.02.1999 (bGS 955.11; GWG)
- Gastgewerbeverordnung vom 07.02.1999 (bGS 955.111; GWV)
- Polizeigesetz vom 13.05.2002 (bGS 521.1)
- Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11.12.1978 (SR 942.211; PBV)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16.12.2016 (SR 817.02; LGV)
- Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 04.09.2002 (SR 943.11; RGV)

Benutzung der Turnhalle für Anlässe

Jeder Veranstalter/Jede Veranstalterin bezeichnet eine zuständige Person und deren Stellvertretung. Die Person, die für die Festwirtschaft verantwortlich ist, muss zu jeder Zeit am Festanlass erreichbar sein, damit Rettungskräfte unterstützt und Auskünfte erteilt werden können (Sanität, Feuerwehr und Polizei). Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Betriebsreglement.

Parkieren

Sofern eine Parkbewilligung beantragt und anschliessend genehmigt wird, dürfen vom Dorf Hundwil in Richtung Urnäsch fahrende Besucherfahrzeuge – sofern die öffentlichen Parkplätze nicht ausreichen - auf der Urnäschstrasse bzw. dem angrenzenden Trottoir parkiert werden. Die Fahrzeuge sind parallel zum Fahrbahnrand, möglichst auf dem Trottoir zu parkieren. Für die Fussgänger ist ein Durchgang von mindestens 1,5 Meter offen zu halten. Der Strassenabschnitt, welcher für das Parkieren benötigt wird, ist zu signalisieren (Gefahrsignal/Blinklicht). Ein- und Ausfahrten, Fussgängerstreifen und Kurvenbereiche sind freizuhalten.

Die Signalisation und der Verkehrsdienst ist Sache des Veranstalters/der Veranstalterin. Die dafür eingesetzten Personen müssen mit einer in der Farbe auffälligen Weste ausgerüstet sein. Die für den Verkehrsdienst eingesetzten Personen werden von einer fachkundigen Person instruiert (evt. Feuerwehr) und führen Kontrollgänge durch.

Auf dem Schulhausplatz wird die Parkordnung gemäss dem Formular "Schul- und Sportanlage Mitledi - Anhang Parkplatz-Plan" erstellt. Die Durchfahrt für Rettungsdienste, Sanität, Feuerwehr und Polizei ist jederzeit zu gewährleisten.

Gesetz über das Gastgewerbe

Wer einen Betrieb führt, sorgt für Ruhe und Ordnung. Durch den Betrieb darf die Nachbarschaft namentlich während der Nachtzeit nicht übergebührlich gestört oder belästigt werden.

Alkoholausschank und Jugendschutz

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Dabei müssen die Getränke effektiv bestellbar sein. Ein mengenanteilmässiges Umrechnen des Preises von alkoholfreien Getränken, die nur in grösserer Menge erhältlich sind, ist nicht statthaft.

Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist unter Strafe gestellt. Spirituosen, Softdrinks und Alcopops dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben bzw. ausgeschenkt werden.

In Einzelfällen kann der Gemeinderat Gesuche um Verlegungen der Öffnungszeiten im inneren der Schulanlage Mitledi bis längstens 04.00 Uhr bewilligen. Im äusseren Bereich ist der Betrieb um 24.00 Uhr einzustellen (Art. 7 Abs. 4 Gastgewerbeverordnung).

Testkäufe

Zur Überprüfung der Jugendschutzvorschriften führt die kantonale Stelle unangemeldete Alkoholtstkäufe durch.

Gesundheitsgesetz

Auf Schularealen gilt ein generelles Rauchverbot. Bei Fest-, Kultur- und Sportanlässen ist das generelle Rauchverbot im Freien aufgehoben.

Auf öffentlichem Grund und in dessen Sichtbereich, in öffentlichen Gebäuden und auf Sportstätten ist Werbung für alkoholische Getränke, für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen sowie für andere gesundheitsschädliche Substanzen verboten. Ausgenommen vom Werbeverbot sind insbesondere Logos auf Wirtshausschildern, Fahrzeugen, Bekleidungsstücken, Sonnenschirmen, Getränkekühlgeräten, Verkaufstheken und Tischgedecken.

Lärmschutz

In jedem Fall sind während und am Ende von lärmintensiven Veranstaltungen in der näheren, bewohnten Umgebung Kontrollen in Bezug auf die Lärmbelastung vorzunehmen. Dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft ist gebührend Rechnung zu tragen. Den von Besuchern verursachten Nachtruhestörungen ist mit dem veranstaltungseigenen Ordnungsdienst sofort entgegenzutreten.

Schallschutz / Laserstrahlen

Zum Schutz des Publikums vor schädlichen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG). Der Schallpegel darf während der Veranstaltung den Stundenmittelwert von 93dB(A) nicht überschreiten.

Ordnungsdienst

Der Veranstalter/Die Veranstalterin informiert 30 Tage vor dem Anlass den Hauswart.

Bei einer Abendunterhaltung übernimmt der Veranstalter/die Veranstalterin den Ordnungsdienst von 19.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

Der Ordnungsdienst beinhaltet folgende Aufgaben:

- Rauchverbot in allen Räumen durchsetzen;
- Handfeuerlöcher an den bestimmten Orten deponieren;
- Bei Feuersbruch sofort die Notrufnummer 118 alarmieren;
- Räumlichkeiten über signalisierte Fluchtwege kontrolliert räumen lassen (Lautsprecher);
- Sammelplatz für alle evakuierten Personen ist der Rasen- und der Sportplatz;
- WC-Anlagen sauber halten und Verbrauchsmaterial sofort nachfüllen;
- Die Türen nach aussen müssen offen und jederzeit passierbar sein;
- Der Turnhalleneingang muss sauber sein, z. B. stündliche Reinigung mit dem Besen;
- Aussengelände abschreiten und kontrollieren;
- Bei winterlichen Verhältnissen die nötigen Vorkehrungen zur Sicherheit der Fussgänger treffen;
- Allgemein für Ruhe und Ordnung im ganzen Festbetrieb sorgen;

Das benötigte Material wird durch den Hauswart abgegeben.

Bei allfälligen Pannen, die den Festbetrieb einschränken oder lahmlegen (z. B. Heizung, Lüftung, Stromausfall), ist der Hauswart oder seine Stellvertretung unverzüglich zu informieren.

Die Gemeinde Hundwil, vertreten durch die Betriebskommission, behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen.

Strassenreklame / Plakatwerbung

Das Anbringen von Strassenreklame/Transparenten bedarf einer Bewilligung. Plakatwerbung auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden ist untersagt.

Sicherheit und Brandschutz

Die Brandschutzvorschriften der Assekuranz AR sind einzuhalten. Es sind alle Korridore und Fluchtwege freizuhalten. Es ist nicht gestattet mit Brennsprit oder anderen brennbaren Flüssigkeiten und Wunder/-Wachskerzen etc. in den Räumlichkeiten zu hantieren.

Bei Barbetrieb in den Garderoben sind maximal 50 Personen im Raum zugelassen.

Die Gittertüren bei der Raseneinzäunung müssen offen sein für einen möglichen Einsatz der Rettungskräfte.

Zur Vermeidung von herumliegenden Scherben und Gegenständen ist das Servicepersonal anzuhalten, Leergut (Geschirr, Besteck, Gläser, Flaschen, Büchsen) sofort abzuräumen.

Grillstellen sind mit einem Feuerlöscher zu bestücken. Jeder Feuerlöscher muss ein gültiges Garantiesiegel aufweisen.

Die Strassenbeleuchtung im Bereich Mitledi wird auf Dauerbetrieb umgestellt (Absprache mit Hauswart).

Sanität

Im Turnlehrerzimmer befindet sich der 1.-Hilfe-Raum. Das benötigte Material wird vom Hauswart abgegeben. Bei Personenunfällen oder anderen gesundheitlichen Problemen ist eine Betreuung einzuleiten. Wenn nötig, ist die Ambulanz (Tel. 144) aufzubieten und einzuweisen.

Haftung

Seitens des Kantons Appenzell Ausserrhoden und der Gemeinde Hundwil wird jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit der Veranstaltung in irgendeinem Zusammenhang stehen, abgelehnt.

Strafbestimmungen

Weisungen von Gemeindemitarbeitenden sowie polizeilichen Weisungen ist Folge zu leisten.

Verstösse gegen Auflagen dieser Bewilligung können gestützt auf Art. 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0, StGB) bestraft werden. Art. 292 StGB lautet: "*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*"

Die Strafbestimmungen der angewendeten Reglemente und Gesetze bleiben vorbehalten.

Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Das Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen kann nebst der Einleitung strafrechtlicher auch die Einleitung verwaltungsrechtlicher Massnahmen mit sich ziehen. Bei schweren Verstössen kann die Bewilligung auf der Stelle entzogen werden.

01.01.2023